

Mehr Zeit für Graz



Amtsgeheimnis als Ausrede?
Stößt das Auskunftsrecht gegenüber
Behörden an seine Grenzen?

Christian Freiberger
04.04.2017



Die Idee



MEHR Zeit für Graz (MZfG) - Die Grazer Bürger_innen-Plattform

Zweck

MZfG will dazu beitragen, dass Graz noch lebenswerter und bürger_innen-freundlicher wird. Insbesondere setzt sich **MZfG** ein

- dafür, dass Bürger_innen mit ihren Bedürfnissen und Interessen ernst genommen werden
- für funktionierende Strukturen für Bürger_innen-Beteiligung,
- für Bürgerinitiativen
- für einen ernsthaften kritisch-konstruktiven Dialog zwischen Bürger_innen einerseits und Verwaltung und Politik andererseits.



Christian Freiberger

MZFG - 04.04.2017

Open Government



Open Government ist eine umfassende Neugestaltung von Politik- und Verwaltungshandeln im Sinne eines modernen Public Managements bzw. von Public Governance. Dabei wird die Öffnung von Politik und Verwaltung in den Vordergrund gestellt.

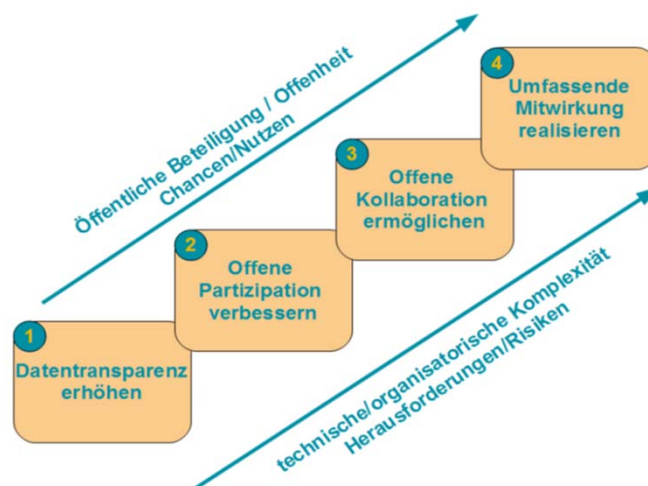


Das Land
Steiermark

Christian Freiberger

MZFG - 04.04.2017

OG - Vorgehensmodell



Quelle: KDZ, 2012, nach Lee; Kwak 2011



Das Land
Steiermark

Christian Freiberger

MZFG - 04.04.2017

Die Realität?



 Das Land
Steiermark

Christian Freiberger

MZFG - 04.04.2017

Auskunftspflicht



- Auskunftspflicht für Organe verfassungsgesetzlich verankert - Verfassungsänderung 1987
- Zweck der Auskunft
- Neuregelung Amtsverschwiegenheit und Auskunftsrecht

 Das Land
Steiermark

Christian Freiberger

MZFG - 04.04.2017


Auskunftsrecht - Auskunftspflicht



Jedermann hat das Recht, von den Organen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz zu regelnden Selbstverwaltungskörper Auskünfte zu verlangen.

Diese Organe sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

Christian Freiburger

 Das Land
Steiermark
MZFG - 04.04.2017

Amtsverschwiegenheit



Grundlage in Art. 20 Abs. 3 B-VG

- Organe
- geheime Tatsachen
- ausschließlich aus amtlicher Tätigkeit
- besondere Geheimhaltungsinteressen

Christian Freiburger

 Das Land
Steiermark
MZFG - 04.04.2017

Geheimhaltungsinteressen



- Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit
- umfassende Landesverteidigung
- auswärtige Beziehungen
- wirtschaftliches Interesse einer Körperschaft öffentlichen Rechts
- Vorbereitung einer Entscheidung
- im überwiegenden Interesse der Parteien



Das Land
Steiermark

Christian Freiberger

MZFG - 04.04.2017

Was ist wirklich geheim?



- Zuschlagserteilung an wen nach Ausschreibung
- Sonstige Auftragnehmer ohne Ausschreibung
- Geplante Projekte
- Kostenentwicklung von Projekten
- Gutachten und Studien, die die Stadt in Auftrag gegeben hat
- Gutachten, die in Antragsverfahren erstellt werden
- Geldgeber bei Sponsoring
- Einsicht in Kalkulationsunterlagen von Betrieben der Daseinsvorsorge
- (Haftungs)Übernahmen und Zwischenfinanzierungen durch die Stadt
- Förderungen über einem bestimmten Betrag



Das Land
Steiermark

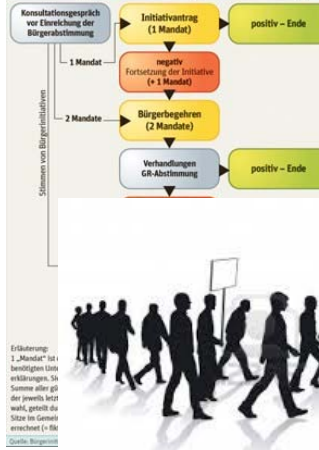
Christian Freiberger

MZFG - 04.04.2017

Warum diese Geheimhaltung?



Das Salzburger Modell der Bürgermitbestimmung



Christian Freiberger

MZFG - 04.04.2017

Gibt es einen Weg?




Christian Freiberger

MZFG - 04.04.2017

Transparenz – das Ziel



Christian Freiberger

 Das Land
Steiermark
MZFG - 04.04.2017

Informationsfreiheit



- Neuer Art. 22a B-VG
- Ziel: Abschaffung der Amtsverschwiegenheit
- Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse
- Recht auf Zugang zu Information
 - Verweigerung bei bestimmten Geheimhaltungsinteressen

Christian Freiberger

 Das Land
Steiermark
MZFG - 04.04.2017

Gelingt Beteiligung?



Christian Freiberger

MZFG - 04.04.2017

Mag. Christian Freiberger

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abt03 - Fachabteilung Verfassungsdienst
8010 Graz, Burgring 4/ II./ 404

0316/ 877-4110

0676/86664110

datenschutz@stmk.gv.at

christian.freiberger@stmk.gv.at



Christian Freiberger

MZFG - 04.04.2017